



**Infoblatt zur Vorbereitung und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
wie Vereins-, Straßen oder sonstigen Festen**

- 1. Vormerkung**
- 2. Vorbereitungen**
 - 2.1 Genehmigung / Anzeige
 - 2.2 Werbung / Bekanntmachung
 - 2.3 Was hat der Veranstalter bei der Anmeldung zu beachten?
 - 2.3.1 Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr
 - 2.3.2 GEMA
 - 2.3.3 Finanzamt
 - 2.3.4 Lotterie / Tombola
 - 2.4 Haus- und Haftungsrecht
 - 2.5 Verfahren – Anzeigen einer öffentlichen Veranstaltung
 - 2.5.1 Zuständigkeit und Veranstaltungen
- 3. Gesetzlicher Jugendschutz**
- 4. Sicherheit**
 - 4.1 Problematische Vorkommnisse und Umgang mit Störern
 - 4.2 Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals
 - 4.3 Schleuse im Ein- und Ausgangsbereich
 - 4.4 Sicherheit im Außenbereich (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)
 - 4.5 Hinweisschilder für Jugendschutz und Rauchverbot
 - 4.6 Alterskontrolle

Folgende Gesetze sind zu beachten:

- Gewerbeordnung (GewO)
- Gaststättengesetz (GastG)
- Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Bewachungsverordnung (BewachV)
- Polizeiverordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl.
- Sächs. Versammlungsstättenverordnung (SächsVStätt.VO)
- Gesetz zur Neufassung der Sächs. Bauordnung
- Richtlinien des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über fliegende Bauten (Sächs FIBauR)



1. Vorbemerkung

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern.

Was muss ich beachten? Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

2. Vorbereitung

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z. B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

2.1 Anzeige der Veranstaltungen

Veranstaltungen, sowie Vereins- und Straßenfeste bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Anzeige hat mindestens bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung im Ordnungsamt/Gewerbeamt der Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu erfolgen.

Im Antragsformular sind folgende Angaben erforderlich:

- Angaben zur Person des Veranstalters
- Anlass der Veranstaltung
- Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Eigentümer der Veranstaltungsfläche
- welche Getränke und Speisen sollen abgegeben werden
- Angaben zu sanitären Einrichtungen (es sind ausreichend Toiletten bereit zu stellen)

2.2 Werbung und Bekanntmachung

Plakatierung ist rechtzeitig vor dem Ereignis und vor Anbringung im Ordnungsamt der Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu beantragen.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

2.3 Was ist vom Veranstalter noch zu beachten?

2.3.1 Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit.



2.3.2 GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietung sind – wenn sie öffentlich sind – bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Behörde erfolgt nicht.

2.3.3 Finanzamt

Gewinnorientierte Veranstaltungen sind in der Regel dem Finanzamt zu melden. Das Ordnungsamt/Gewerbeamt sendet durch eine Mehrfachausfertigung der Gestattung auch eine Information an das Finanzamt.

2.3.4 Lotterien / Tombola

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt oder/und im Regierungspräsidium Chemnitz angezeigt werden und bedarf grundsätzlich einer Genehmigung.

Aufgrund der umfassenden Materie wird empfohlen, direkt mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.

2.4 Haus- und Haftungsrecht

Sofern der Veranstalter den Veranstaltungsort anmietet (Miet-/Pachtvertrag abschließen), ist er auch für die Durchsetzung des Hausrechtes verantwortlich.

Um „Störern“ der Veranstaltung Grenzen deutlich zu machen, hat der Veranstalter geeignete Mittel einzusetzen. Das kann u. a. sein: Aussprechen und Durchsetzen des Hausverbotes mit Aufforderung, die Veranstaltung zu verlassen.

Die Beachtung der Verhältnismäßigkeit muss Anwendung finden.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z. B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden.

2.5 Verfahren – Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Die Veranstaltung sollte mit dem Formular „Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ (erhältlich im zuständigen Ordnungsamt/Gewerbeamt der Stadt Oelsnitz/Vogtl.) im Voraus angezeigt werden.

Die zuständigen Mitarbeiter werden die Anzeige prüfen und ggf. Auflagen festlegen bzw. noch zu erfüllende Anforderungen mit Ihnen abklären, damit Ihre Veranstaltung problemlos durchgeführt werden kann.

Das Ordnungsamt/Gewerbeamt informiert mit Kopie dieser Anzeige ggf. noch betroffene Behörden (u. a. Polizei, Landratsamt) über die geplante Veranstaltung und deren Festlegungen.

2.5.1 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Be-



auftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein (kann auch auf Sicherheitspersonal übertragen werden).

Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z. B. Feuerlöscher) verantwortlich.

Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen.

Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

3. Gesetzlicher Jugendschutz

Je nach Veranstaltungsart, voraussichtlicher Besucherzahl, Konsumangebot usw. müssen entsprechende Vorkehrungen im Hinblick auf gesetzliche Schutzalterbestimmungen für Einlass, Alkohol- und Tabakabgabe getroffen werden. Insbesondere muss das für die Eintrittskontrolle und den Verkauf sowie Ausschank von alkoholischen Getränken verantwortliche Personal über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und die strafrechtlichen Konsequenzen bei deren Missachtung im Voraus informiert werden. Sie sollten im Ausschank bzw. Verkauf nur Personal arbeiten lassen, auf das Sie sich verlassen können.

Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen weder Tabakwaren noch hochprozentige alkoholische Getränke (Branntwein/Alkopops) – mit Ausnahme von weinhaltigen Getränken- nicht unter 16 Jahren – abgegeben werden und der Verzehr muss untersagt werden.

Tipp: Zur Unterscheidung der Altersgrenzen kann z. B. mit verschiedenfarbigen Bändern oder Stempeln schon bei der Einlasskontrolle gearbeitet werden. Dies erleichtert die Arbeit des Personals beim Verkauf und Ausschank von Alkohol.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an deutlich erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 GastG).

Bei der Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes und der festgelegten Ausschankzeiten sollte ein zuverlässiger Sicherheitsdienst unterstützend wirken und den Veranstalter vor Schaden bewahren.

4. Sicherheit

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind Angaben zur Sicherheit zu machen. Dem Veranstalter sind Räumlichkeiten oder Flächen zur Durchführung eines Anlasses überlassen worden. Für die Dauer des Anlasses wird das Hausrecht dem Veranstalter übertragen, der zur Ausübung der mit dem Hausrecht verbundenen zivilrechtlichen Befugnisse einen privaten Sicherheitsdienst (Zulassung nach § 34a GewO) beauftragen kann.

Das Ordnungsamt/Gewerbeamt entscheidet nach Einreichung des Antrages im Einzelfall über weitere Auflagen.

4.1 Problematische Vorkommnisse und Umgang mit Störern

Es ist sicherzustellen, dass das Veranstaltungsareal von den Sicherheitsverantwortlichen ständig im Ganzen überblickt werden kann. Bei problematischen Vorkommnissen (z. B. Schlägerei-



en/Panikreaktionen) sollten die Sicherheitsmitarbeiter sofort entgegenwirken und die Störer zum Verlassen der Räumlichkeiten/Veranstaltungsfläche auffordern. Sollte dies nicht problemlos möglich sein, sind die Sicherheitskräfte im Rahmen der „Selbsthilferechte“ unter Wahrung einer strengen Verhältnismäßigkeit berechtigt, Gefahr und Schaden von sich und den Besuchern abzuwehren und den Störer aus den Räumlichkeiten des Veranstaltungsbereiches zu entfernen. Eskaliert die Situation sollte die Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen werden. Notfalls ist die Polizei umgehend zu verständigen.

4.2 Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Für die Sicherheit während einer Veranstaltung, wie auch der Einlasskontrollen, sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen daher nur professionelle Sicherheitsdienste in Frage. Sie müssen über die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a GewO verfügen und deren Sicherheitsmitarbeiter eine entsprechende Schulung bzw. Sachkundeprüfung absolviert haben. Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen klar für Jedermann als solche erkennbar sein (z. B. Dienstkleidung, Dienstausweis, Namensschild etc.). Der Einsatz von qualifiziertem Sicherheitspersonal ist bei größeren Veranstaltungen je nach Risikopotential (Besucherkreis, Besuchermenge, Altersgruppen usw.) unabdingbar. Ein Sicherheitskonzept sollte daher mit den Sicherheitsverantwortlichen vor Beginn der Veranstaltung erarbeitet werden.

Es wird empfohlen pro 50 Besucher eine Sicherheitsperson, vier Sicherheitskräfte ab 400 Besucher, je weiterer 100 Besucher ist auch ein weiterer Sicherheitsmitarbeiter einzusetzen.

4.3 Schleusen im Ein- und Ausgangsbereich

Der Eingang und Ausgang sind nach Möglichkeit bei Großveranstaltungen räumlich zu trennen, umso besser kontrollieren zu können und den Überblick zu behalten. Die für die Veranstaltung notwendigen **Notausgänge sind während der Veranstaltung stets frei zu halten!**

Hinweise auf Altersbeschränkungen (z. B. „Zutritt für Personen zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24 Uhr“) sollten im Eingangsbereich gut sichtbar sein. Die Sicherheitsmitarbeiter haben die Einlasskontrollen so durchzuführen, dass nicht berechtigte Personen (wie zu junge; stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Besucher) der Einlass verwehrt wird und sie weggewiesen werden. Je nach Art der Veranstaltung sind Checks auf gefährliche oder waffentaugliche Gegenstände (wie Messer, Sprays, Flaschen) sinnvoll und notwendig. Personen, die ihre mitgebrachten Taschen nicht einsehen lassen, muss der Eintritt verwehrt werden. Das gleiche gilt für Body-Checks (Personenkontrollen).

Achtung! Hierbei ist weibliches und männliches Sicherheitspersonal notwendig!

4.4 Sicherheit im Außenbereich (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Bei der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes sollte die Problematik Parkplatzbewachung nicht vergessen werden. Ebenso ist eine Bestreifung des Außenbereiches ratsam, da schon hier Gewaltanbahnungen frühzeitig zu erkennen sind. Das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol kann ein Problem darstellen.

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte).



Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Sicherheitspersonal sollte auch hier eingesetzt werden bzw. durch Kontrollgänge Präsenz zeigen.

4.5 Hinweisschilder Jugendschutz und Rauchverbot

Hinweisschilder im Kassen- und Ausschankbereich sind sichtbar anzubringen.

Sie weisen u. a. auf die gesetzlichen Altersgrenzen hin und können dem Personal leidliche Diskussionen ersparen.

In geschlossenen Räumen ist auf das gesetzliche Rauchverbot hinzuweisen.

4.6 Alterskontrollen, Zutrittsbeschränkung

Von Veranstaltungen und Vorführungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, sind diese auszuschließen, bzw. deren Zutritt zu verhindern. Personen, bei denen nach dem Gesetz die Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

Es gilt strikte Ausweiskontrollen vorzunehmen: Pass, Personalausweis, Führerschein (alle anderen Ausweise sind unübtig!).

Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 bis 18 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Wird ein Jugendlicher von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, muss auf Verlangen dessen Volljährigkeit (Ausweiskontrolle), sowie die schriftliche Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung dargelegt werden. Ein Autoritätsverhältnis ist hier Grundvoraussetzung, da die Begleitperson zeitweise dazu bestimmt wird, die Erziehungsaufgaben zu übernehmen (volljähriger Freund oder Freundin kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein!).

Besuchern von Open Air Konzerten kann unter 16 Jahren nur Einlass gewährt werden, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind oder wenn sie in Begleitung einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten volljährigen Person sind. Auch hier muss ebenso ein nachvollziehbares Autoritätsverhältnis bestehen.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.